

# Beschlussvorlage



Große Kreisstadt  
**HOCKENHEIM**

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Organisation, IuK und zentraler Service - Frau Spahn	Az.	Datum 17.02.2022
--	-----	---------------------

Nr.  
**10/2022/224**

Betreff:  
Nachrücken einer Ersatzperson für die ausgeschiedene Stadträtin Diana Rizzo in den Gemeinderat;  
Feststellung eines Hinderungsgrundes des Bewerbers Herrn Frank Ziegler

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Gemeinderat	Beschlussfassung	30.03.2022	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat       Jugendbeirat/ Runder Tisch       Lokale Agenda

## Beschluss/ Antrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bewerber Frank Ziegler, wohnhaft in Hockenheim, gemäß § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) als nächste Ersatzperson für die ausgeschiedene Stadträtin Diana Rizzo in den Gemeinderat nachrückt.
2. Der Gemeinderat stellt gemäß § 29 Abs. 5 GemO fest, dass gegen Herrn Frank Ziegler kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO gegeben ist. Somit kann Frank Ziegler in den Gemeinderat nachrücken.

## Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sind fehlende Gemeinderäte durch Nachrücken für den Rest der Amtszeit zu ersetzen.

Nach dem Ausscheiden von Stadträtin Diana Rizzo muss nun aus dem Wahlvorschlag der Freien Wählervereinigung Hockenheim e.V. eine Ersatzperson in den Gemeinderat nachrücken. Gem. § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Nächste Ersatzperson ist nach § 26 Abs. 1 Satz 3 KomWG der Bewerber eines Wahlvorschlags, auf den kein Sitz im Gemeinderat entfällt und der die meisten Stimmen erhalten hat.

Auf Grund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 und dessen Feststellung durch den Gemeindewahlausschuss erhielt Herr Frank Ziegler 2.240 Stimmen, die ihm folgende Bewerberin Birgit Schrank 2.062 Stimmen.

Die Ersatzperson im Sinne des § 31 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3 KomWG rückt für die ausgeschiedene Stadträtin Diana Rizzo in den Gemeinderat nach, sofern kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO vorliegt.

Somit ist Herr Frank Ziegler nächste Ersatzperson im Sinne des § 31 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 3 KomWG und rückt für die ausgeschiedene Stadträtin Diana Rizzo in den Gemeinderat nach, sofern kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO

vorliegt.

Danach können Gemeinderäte nicht sein:

1. Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde
2. Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
3. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
4. Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
5. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Der Gemeinderat hat festzustellen, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist und wird um Beschlussfassung gebeten.

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in